

Börsenblatt

für den Deutschen

Buchhandel

— Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig —

Nr. 75 (R. 58)

Leipzig, Sonnabend den 14. Oktober 1944

111. Jahrgang



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Maria Stefanié Brandner

Inhaberin der gleichnamigen Buchhandlung in München

Arthur Brummer

Mitarbeiter der Firmen J. C. Hinrichs Verlag
und J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig

Michael Glogger

Mitarbeiter der Buchhandlung Georg Verza
in Landsberg a. Lech

Fritz Golde

Gehilfe der Buchhandlung Bruno Kraft in Greiz

Horst Hofmann

Mitarbeiter des Verlags B. G. Teubner in Leipzig

Alfred Kohlhase

Lehrling des Verlags Hans Schwarz in Greiz

Günther Lipinski

Lehrling der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig

Alfred Rätz

Lehrling der Firma Wilhelm Engelmann in Leipzig

Joachim Rettig

Lehrling der Buchhandlung Hermann Striemann in Cottbus

Wolfgang D. Uhlhorn

Verlagsleiter und Prokurist des Aufwärts-Verlages
Maxim Klieber in Berlin

Felix Voigt

Mitarbeiter der Leipziger Vertriebsgesellschaft für gute
Literatur Dieckmeyer & Co. in Leipzig

Heinz Wolfensteller

Inhaber des Musikverlags gleichen Namens
in Leipzig

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL WIRD
IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

Mitteilungen

Mitteilung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 156
(Neufassung s. Bbl. Nr. 69)

Betr.: Regelung von Fragen, die sich aus der Schließung von Betrieben des vertreibenden Buchhandels ergeben

An Stelle der Empfehlung in § 5 b bei Übernahme von Zeitschriften tritt die von der Reichspressekammer verfügte Regelung, die sich aus Anweisungen des Präsidenten der Reichspressekammer an den Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel vom 28. August und 23. September 1944 ergibt.

Danach erlöschen infolge der auf Grund der Ermächtigung des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz vom 22. August 1944 verfügten Maßnahmen die zwischen den Verlagen und den Firmen des werbenden Zeitschriftenhandels bestehenden Lieferverträge zum 30. September 1944. Von diesem Zeitpunkt an dürfen Lieferungen von Presseerzeugnissen, die mit einem späteren Ausgabedatum erscheinen (ausgenommen Abschlußnummern zur Einstellung gelangender Presseerzeugnisse), nicht mehr an WZ-Firmen erfolgen. Das gleiche gilt für Abonnementslieferungen an den Buchhandel.

Die bisher von den Vertriebsfirmen des werbenden Zeitschriftenhandels (auch den Buchhandlungen) belieferten Bezieher von Zeitungen und Zeitschriften, die auch nach dem 1. Oktober 1944 weiter erscheinen, werden künftig von den Verlagen nach Möglichkeit unmittelbar beliefert. Die WZ-Firmen haben deshalb ihre Abonnentenstämme, soweit sie zur Zeit noch weiter erscheinende Zeitungen und Zeitschriften beziehen, den Verlagen zur treuhänderischen Verwaltung auf Kriegsdauer bzw. für die Zeit des weiteren Erscheinens anzubieten oder zu übertragen.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wird im einzelnen folgendes verfügt:

1. Beim Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. GmbH., dem Deutschen Verlag, den Verlagen der als Kopfblätter erscheinenden Illustrierten sowie dem Verlag der „NS-Frauenwarte“ erfolgt im Falle der Abonnentenübernahme keine Posteinweisung der bisherigen WZ-Bezieher, so daß eine Anforderung von Posteinweisungskarten bei diesen Verlagen sich erübrigt. Die bisher durch den Buch- und Zeitschriftenhandel belieferten Abonnenten haben im Rahmen der von den genannten Verlagen herausgegebenen Mitteilungen die Möglichkeit, das bisher bezogene Presseerzeugnis unmittelbar bei der Post zu bestellen.
2. Die WZ-Firmen bzw. Buchhandlungen können von den übrigen Verlagen, soweit deren Zeitungen und Zeitschriften weiter erscheinen, für den Fall der Übernahme der Abonnenten Posteinweisungskarten in der erforderlichen Menge anfordern. Diese Posteinweisungskarten sind, mit Namen und Anschrift der Bezieher versehen, wieder an die Verlage zurückzugeben.
3. Zur Vermeidung von Verwaltungsarbeit zahlen die Verlage den WZ-Firmen — unabhängig von der Dauer der Lieferungsmöglichkeit — eine einmalige Treuhandvergütung in Höhe von 15 % eines Jahresumsatzes der gelieferten Presseerzeugnisse. Die Treuhandabfindung wird auf der Grundlage der zuletzt gelieferten Kontinuation vergütet.
4. Im Rahmen der vorstehenden Anweisungen bleibt in Zukunft nur der Einzelverkauf von Presseerzeugnissen durch Buchhandlungen zuge-